

Der Mann ralph bernhard,
Sohn der edith hildegard und des hans peter *
Geistig-beseeltes Wesen *
Nicht identisch mit der Fiktion/Person Dr. Ralph B. Kutza *
Nicht Treuhänder einer Person
[UCC 1-103, 1-308] without prejudice

ralph.bernhard

Amtsgericht München (D-U-N-S® Nummer 344551106)

Pacellistraße [5]

[80315] München

via Fax an +49 89 55972850

- Erreichbarkeit bzgl. u.a. [Gz. 172 C 2814/17] und [Gz. 1536 M 32251/17]
- Rüge/Beschwerde sowie Argumente-Nachreichung zur Vollstreckungsabwehr

Dem Gericht wird erneut, wie schon unbeachtet mit Schreiben vom 03.03.2017 ausdrücklich mitgeteilt, daß die Erreichbarkeit des Klägers nur über folgende Möglichkeiten/Kanäle mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist:

- Per E-Mail an [REDACTED]
- Postalisch [REDACTED] (unter Verwendung der bisherigen Anschrift)

Andere Zusende- oder Zustellversuche dürften mit hoher Wahrscheinlichkeit scheitern und wenn überhaupt, dann mag nur rein zufällig eine andernfalls versuchte Postsendung des Gerichts doch den Kläger erreichen, also an ihn evtl. weitergeleitet werden bzw. ihm doch noch irgendwie in die Hände fallen.

Dies gilt es bereits bei der Informierung über die Entscheidung über den Befangenheitsantrag und danach für eine neue Terminmitteilung zu beachten.

Wieso erfuhr eigentlich der Kläger unzulässig nichts **zuvor** über die Vertretung des Beklagten durch eine Privatkanzlei laut Aushang neben Saal B217 gestern?

Gerügt wird scharf, daß offenbar jene Kanzlei rechtzeitig abgeladen/informiert wurde, nicht jedoch der Kläger! Dies zeugt erneut von extremer Parteilichkeit!

Des weiteren wird mitgeteilt, daß offenkundig der Beklagte die explizit vom Gericht gesetzte Frist zu einer Gegenstellungnahme grob fahrlässig oder gar absichtlich versäumte. Das kann und darf auch nicht durch nachgelagertes Beauftragen einer Kanzlei geheilt werden. Eine „Behörde“ achtet solche Auflagen.

Übrigens spricht schon dieses Einschalten einer Privatkanzlei just im Sinne des Klägers eindeutig **gegen die Behördeneigenschaft** des Beklagten (q.e.d.)!

Zudem müßte aus BR-Sicht die Voraussetzung des Art. 27 II S. 1 BayVwZVG gewährleistet sein (Gewährleistung ordnungsgemäßer Durchführung des Vollstreckungsverfahrens). Der BR ist jedoch erkennbar nicht einmal in der Lage, einen formfehlerfreien Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zu stellen (was das Vollstreckungsgericht unzulässig parteilich übersah) und er ist auch fachlich nicht in der Lage, sich selbst in persona vor Gericht zu vertreten.